

Die (aus der Staatenimmunität abgeleitete) Immunität von Staatsoberhäuptern:

Obwohl man die völkerrechtlichen Immunitäten nach den Objekten oder Personen, die (dadurch) der ausländischen Hoheitsgewalt entzogen werden, kategorisieren kann –Staatenimmunität einerseits und die Immunität des Staats-/ Regierungschefs andererseits– ist der Rechtsträger der Immunität jedoch immer derselbe: diese steht in jeder Konstellation immer nur **dem jeweiligen Staat als juristischer Person** zu!

Der Staat ist der Träger der entsprechenden Rechte, nicht etwa der hiervon unmittelbar „profitierende“ Staatschef oder Diplomat persönlich.¹

Das Staatsoberhaupt repräsentiert den Staat² und kann (daher) für **Handlungen, die während seiner Amtsausübung begangen wurden**, grundsätzlich nicht der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates unterstellt werden. Andernfalls könnte die Staatenimmunität durch den Rückgriff auf die für den Staat handelnden Personen umgangen werden.

Ein im Ausland weilendes *amtierendes* Staatsoberhaupt nimmt daher nach Völkergewohnheitsrecht an der Immunität des Staates teil, den es repräsentiert.

Anders als die Immunität der Diplomaten ist allerdings diejenige von Staatsoberhäuptern (Regierungschefs und Außenministern) nicht ausdrücklich –und vor allem nicht einheitlich– geregelt.

Dem (universellen) Völkergewohnheitsrecht zufolge genießen Staatsoberhäupter aber dieselbe Immunität wie die Chefs diplomatischer Missionen nach dem WÜD.

Immunität *ratione personae* und die Immunität *ratione materiae*:

Für die Frage nach der Reichweite (und der Dauer) der Immunität von Staatsoberhäuptern kommt es entscheidend auf die Unterscheidung zwischen

(a) *amtierenden* und *ehemaligen* Staatsoberhäuptern und

(b) zwischen der Immunität *ratione personae* und der Immunität *ratione materiae* an:

Zur Immunität *ratione personae*:

Die Immunität *ratione personae* gewährt umfassende Unverletzlichkeit und kommt nur ganz bestimmten Amtsträgern zu. **Während der Amtszeit** stehen beide Immunitätsarten grds. nebeneinander und gewähren dem jeweiligen Amtsträger somit den größtmöglichen Schutz (sog. ***absolute Immunität***): Er ist somit sowohl für amtliches als auch für privatrechtliches Handeln jeder fremden Staatsgewalt entzogen.

Nach dem Ende der Amtszeit endet die Immunität *ratione personae*, sodass mit dem Verlust der Position als Staatsoberhaupt grds. eine Verfolgung für **vor, während und nach** der Amtszeit begangene privatrechtliche (bzw. kommerzielle) Handlungen grds. möglich ist.

D.h. ein *ehemaliger* (!) Staatschef kann also im Ausland für sein gesamtes *privates* Verhalten **vor, während und nach seiner Amtszeit** zur Verantwortung gezogen werden!

¹ Die Auswirkungen hiervon zeigen sich v.a. bei einem evtl. Immunitätsverzicht: er muss immer vom Staat vorgenommen werden!

² vgl. insoweit nur Art. 7 II lit. (a) WVK.

Zur Immunität *ratione materiae*:

Hingegen besteht die **funktionale Immunität** –mithin die Immunität *ratione materiae*– auch **nach Beendigung** der Amtszeit weiterhin fort und gewährt somit auch *ehemaligen* (!) Amtsträgern weiterhin Schutz vor bestimmten Maßnahmen fremder Staaten für Handlungen, die während der Amtszeit in der Funktion als Staatsoberhaupt („hoheitliche Amtshandlungen“) vorgenommen wurden.

Von entscheidender Bedeutung ist daher die Frage, ob sich in der Zwischenzeit eine völkergewohnheitsrechtliche Ausnahmeregelung dahin gehend etabliert hat, wonach

(1) die **absolute Immunität amtierender** Amtsträger bzw.

(2) die (lediglich) **funktionale Immunität ehemaliger** Amtsträger

im Falle völkerrechtlicher Verbrechen nicht (mehr) besteht bzw. durchbrochen wird.

1. PROBLEM:

Besteht eine völkergewohnheitsrechtliche Ausnahme von der **absoluten** Immunität für **amtierende** Regierungsmitglieder?

Im „*Arrest Warrant*“-Case (Kongo vs. Belgien) von 2002 hat der IGH ausdrücklich festgestellt, dass im völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht keine Ausnahme vom Grundsatz der **absoluten** Immunität für **amtierende** Regierungsmitglieder anerkannt ist.

Nach der Auffassung des IGHs gilt dies sogar für schwerste Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Diese Ansicht wird auch durch zahlreiche nationale Urteile bestätigt:

So bspw. im Verfahren gegen *Gaddafi*, *Mugabe* und *Aristide*, sowie der Entscheidung des niederländischen *Hoge Raad* im Verfahren gegen *Buterse* – alles Verfahren also, in welchen der Immunität der betroffenen Person Vorrang verschafft wurde.³

Insofern hat sich also auch nach dem heutigen Stand der Dinge noch keine dahin gehende völkergewohnheitsrechtliche Ausnahme von der (absoluten) Immunität **amtierender** Regierungsmitglieder im Hinblick auf die **nationale** Gerichtsbarkeit herausgebildet.

ACHTUNG (!): Dies gilt „nur“ für (1.) **amtierende** Staatsoberhäupter und vor allem (2.) nur für die **nationale** Gerichtsbarkeit!

Was hingegen die **internationale** Gerichtsbarkeit anbetrifft, so geht man heutzutage davon aus, dass sich –auch im Hinblick auf **amtierende** Amtsträger– eine dahin gehende völkergewohnheitsrechtliche Ausnahme herausgebildet hat.⁴

³ Vgl. hierzu und mit Nachweisen zu den jeweiligen Verfahren: *Menzel/ Pierlings/ Hoffmann* (Hrsg.), *Völkerrechtssprechung*, S. 443 f.

⁴ Vgl. insoweit nur Art.6 II ICTY-Statut, Art. 7 II ICTR-Statut, Art.27 II IStGH-Statut. Hieraus lassen sich jedoch keine Aussagen für die gewohnheitsrechtliche Geltung eines über die Strafgerichtsbarkeit der internationalen Gerichte hinausreichende Gerichtsbarkeit **nationaler** Strafgerichte ableiten!

2. PROBLEM:

Besteht möglicherweise eine völkergewohnheitsrechtliche Ausnahme von der (lediglich) *funktionalen* Immunität *ehemaliger* Amtsträger?

Wie bereits festgestellt, besteht nach Beendigung der Amtszeit die Immunität (nur noch) für amtliches Handeln fort (sog. **funktionale Immunität**).

Im bereits erwähnten „*Arrest Warrant-Case*“ zwischen dem Kongo und Belgien (2002) hat der IGH auch eine dahin gehende völkergewohnheitsrechtliche Ausnahme kurzerhand (und kategorisch) abgelehnt.

Insofern ist der IGH jedoch in der völkerrechtlichen Literatur auf scharfe Kritik gestoßen.⁵

Als Begründung für eine solche (völkergewohnheitsrechtliche) Ausnahme werden folgende Ansätze angeführt:

- (1.) Völkerrechtliche Verbrechen des Amtsträgers während seiner Amtszeit sind **gar keine amtlichen Handlungen** (i.S. der hierfür weiterhin fortbestehenden funktionalen Immunität), sondern vielmehr als *private Handlungen* zu qualifizieren.

Stellungnahme: Bei genauer Betrachtung wird allerdings deutlich, dass es sich bei dieser Ansicht an sich um überhaupt keine (gewohnheitsrechtliche) Ausnahme von der fortbestehenden funktionalen Immunität handelt: vielmehr kommt sie zum Ergebnis, dass für völkerrechtliche Verbrechen die funktionale Immunität gar nicht erst anwendbar sei, da ein völkerrechtliches Verbrechen überhaupt keine amtliche Handlung darstellen soll!

kontra: Gegen diese Ansicht spricht außerdem die Tatsache, dass ein Großteil der einschlägigen völkerrechtlichen Verbrechen – gerade die besonders schweren – nur mit Hilfe des Staates, seines Apparats und seiner Mechanismen begangen werden können; Sie setzen die Position des Amtsträgers hierfür geradezu voraus!⁶

- (2.) Aufgrund zahlreicher nationaler (und internationaler) gerichtlicher Entscheidungen und Bestimmungen in internationalen Konventionen habe sich eine dahin gehende **Ausnahme im Völkergewohnheitsrecht** etabliert, wonach völkerrechtliche Verbrechen (insbes. Verstöße gegen *ius cogens* Normen) nicht (mehr!) von der funktionalen Immunität ehemaliger Staatsoberhäupter geschützt sind.

Stellungnahme: Dem ist – entgegen der noch anderslautenden IGH-Entscheidung von 2002 im Arrest Warrant Case – (heutzutage) wohl zuzustimmen:⁷

Hierfür spricht –neben zahlreichen entspr. Entscheidungen nationaler Gerichte– vor allem auch die sich immer weiter entwickelnde „*Globalisierung der Gerechtigkeit*“; insbesondere auf internationaler Ebene (vgl. nur die **UN-Sicherheitsrat-Res. 1970** vom 26. Feb. 2011⁸).

⁵ Außerdem haben insgesamt 11 Richter (!) von ihrem Recht Gebrauch gemacht, dem Urteil ein Sondervotum beizufügen.

⁶ Beispiel: Allein die Folter setzt per definitionem gem. Art.1 UN-Folterkonvention das Handeln in amtlicher Eigenschaft voraus.

⁷ Andere Ansicht allerdings weiterhin vertretbar!

Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen können nach dem heutigen Stand der Völkergewohnheitsrechts nicht mehr zum schutzwürdigen Kreis amtlicher Handlungen zählen.

Eine solche Ausnahme lässt sich grds. auch mit der **ratio der Immunität** von Staats- und Regierungschefs vereinbaren, die prinzipiell eine zweifache ist: Eine eher prinzipienorientierte Seite, die auf die Würde des Staatsoberhauptes abstellt und eine eher funktionale, die darauf abstellt, dass dem repräsentierenden Staatsoberhaupt die ungestörte Erfüllung seiner Aufgaben im Ausland ermöglicht wird. Beides kann bei Begehung von völkerrechtlichen Verbrechen nicht (mehr) einschlägig sein.

Schließlich ist zu beachten, dass sich die gegen diese Ausnahme zu sprechen scheinenden Urteile nationaler Gerichte (*Gaddafi, Mugabe, Aristide* etc.), in denen der Immunität der Betroffenen Vorrang verschafft wurde, durchgehend gegen noch a m t i e r e n d e Amtsträger richteten.

Es spricht somit einiges dafür, dass sich entgegen der Annahme des IGH (Arrest Warrent Case) eine völkergewohnheitsrechtliche Ausnahmeregel dahin gehend entwickelt hat, dass ehemaligen Amtsträgern keine (funktionale) Immunität vor nationalen Gerichten hinsichtlich Völkerrechtsverbrechen mehr zukommt.

„Can it be said that the commission of a crime which is an international crime against humanity and ius cogens is an act done in an official capacity on behalf of the state? I believe there to be strong ground for saying that the implementation of torture as defined by the Torture Convention cannot be a state function”

Leitvotum vom *Lord Browne-Wilkinson* in der *Pinochet*-Entscheidung des britischen House of Lords.⁹

⁸ Siehe nur die Entwicklung des IStGH in den letzten Jahren – hier insbesondere die einstimmige (!!!) Resolution 1970 des UN-Sicherheitsrats, wonach der Sicherheitsrat die Situation in Libyen dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet hatte.

⁹ Abgedruckt bei *Herdegen*, Völkerrecht, 9.Aufl. (2010), § 37 Rdnr.10.